

Benutzungsordnung und Entgelttabelle

für die Benutzung des Bürgerhauses „St. Markus“ in der Ortsgemeinde Geisfeld

§ 1

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Geisfeld und besteht aus:

- Saal mit Bühne
- Jugendraum
- Musikraum
- Küche, Kühlraum
- Bürgermeisterzimmer und Stuhlraum

§ 2

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Jugendgruppen und ähnlichen Organisationen nach Maßgabe des § 14 II – IV GemO und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Anspruch auf Benutzung des Bürgerhauses erlischt, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Gefahr nachteiliger Benutzung im Sinne des § 78 II GemO besteht. Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigem sachlichen Grunde (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Antragsteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

§ 3

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Bei Benutzung des Bürgerhauses für familiäre Veranstaltungen (z. B. Beerdigungen,

Hochzeiten, Kommunionen u. ä.) ist der Zeitraum der Inanspruchnahme rechtzeitig mit der Ortsgemeinde zu vereinbaren.

§ 5

Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierzu gehört auch eine regelmäßige Reinigung aller Bodenflächen und der Treppenaufgänge sowie des Vorplatzes am Gebäude. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu sammeln und zur Abnahme bereitzustellen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt und die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde veranlasst; die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher nach Anforderung zu erstatten.

§ 6

Bauliche Veränderungen am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkaufsständen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde.

§ 7

Dem Benutzer des Bürgerhauses ist nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtungen zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 8

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken sowie jegliche sonstige gewerbliche Betätigungen vor oder im Bürgerhaus sind nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

§ 9

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben und sonstigen Gegenständen zu sorgen. Die Ortsgemeinde schließt insbesondere aus die Ersetzung des Schadens, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Bürgerhaus aufgenommener Gast eingebracht hat. Als eingebracht gelten analog die im § 701 II BGB aufgeführten Sachen.

§ 10

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 11

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden. Der jeweilige Benutzer stellt den Träger des Bürgerhauses von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger des Bürgerhauses.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gem. § 838 BGB unberührt.

§ 12

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Bürgerhaus sind an die Ortsgemeinde Geisfeld zu richten.

§ 13

Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses

a) Familienfeiern

(Hochzeiten, Kindtaufen, Kommunionfeiern, Beerdigungen etc.)

- 60,00 € bei der Benutzung des großen Raumes/Saal
- 60,00 € bei Beerdigungen einschl. Teilnutzung Küche
- 45,00 € bei der Benutzung des kleinen Raumes, des Musik- oder Jugendraumes
- 50,00 € bei der Benutzung der Küche
- 25,00 € bei der Teilbenutzung der Küche
- 15,00 € bei der Benutzung des Kühlraumes

b) Veranstaltungen der Ortsvereine

(Konzert- und Liederabende, sonstige kulturelle Veranstaltungen)

- Nichttanzveranstaltungen 50,00 €

- Tanzveranstaltungen (einschließlich Fastnachtsveranstaltungen)
 - 1. Tag 100,00 €
 - 2. Tag 50,00 €sowie jeder weitere Tag 50,00 €

Diese Entgelte schließen die Küchennutzung mit ein.

c) Auf Erwerb ausgerichtete Veranstaltungen bzw. alle Veranstaltungen nicht Ortsansässiger und sonstige Werbeveranstaltungen

Es wird ein Grundbetrag von 120,00 € festgesetzt, wobei sich die Gemeinde eine Erhöhung für den Einzelfall vorbehält.

d) Veranstaltungen der Kirche und des Volksbildungswerkes

Aufgrund eines Vertrages zwischen der Ortsgemeinde Geisfeld und der Kath. Kirchengemeinde Geisfeld zahlt die Kath. Kirchengemeinde jährlich 500,00 € an die Gemeinde Geisfeld. Mit diesem Betrag sind sämtliche Veranstaltungen der Kirche und des Volksbildungswerkes abgegolten.

e) Benutzungsentgelte bei regelmäßiger Inanspruchnahme durch verschiedene Gruppen

Grundsätzlich erhalten Kurse und Gruppen bis zu 5 Personen keinen Zugang zum Bürgerhaus.

Die Ortsvereine zahlen jährlich eine Pauschale von 170,00 €. Alle anderen Kurse und Gruppen zahlen je angefangene Stunde 5,00 €

§ 14

Getränke (Bier, Limo, Cola, Sprudel) sind bei der Firma Nikolaus Lauer (Inhaber Bickler) zu bestellen und abzurechnen.

§ 15

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses St. Markus der Ortsgemeinde Geisfeld tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Entgelttabelle vom 03.11.1992 mit der 1. Änderung vom 28.09.1993, der 2. Änderung vom 20.05.1994 und der 3. Änderung vom 21.12.1995 außer Kraft.

Geisfeld, 24.10.2001

Ortsgemeinde Geisfeld

Palm, Ortsbürgermeister

